

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

– Satzung –

für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages

des Odenwaldkreises

Stand: 19.12.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen.....	2
§ 2	Anzeigepflicht	2
§ 3	Treupflicht	3
§ 4	Verschwiegenheitspflicht	3
§ 6	Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten	3
§ 7	Kreistagspräsidium	3
II.	GESCHÄFTSFÜHRUNG DES KREISTAGES	4
§ 8	Einberufen der Sitzungen	4
§ 9	Tagesordnung	5
§ 10	Vorsitz und Stellvertretung.....	5
§ 11	Öffentlichkeit.....	5
§ 12	Beschlussfähigkeit.....	5
§ 13	Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	6
§ 15	Sitzordnung	6
§ 16	Teilnahme des Kreisausschusses	6
§ 17	Anträge.....	6
§ 18	Sperrfrist für abgelehnte Anträge.....	7
§ 19	Änderungsanträge, Antragskonkurrenz	7
§ 20	Rücknahme von Anträgen	8
§ 21	Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 22	Beratung.....	8
§ 23	Redezeit	9
§ 24	Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte	9
§ 25	Abstimmung	9
§ 26	Wahlen	9
§ 27	Mitteilungen und Anfragen.....	10
§ 28	Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	10
§ 29	Ordnungsgewalt und Hausrecht	11
§ 30	Sachruf und Wortentzug.....	11
§ 31	Verhalten der Mitglieder des Kreistages, Ordnungsruf, Sitzungsausschluss.....	11

§ 32 Niederschrift	11
III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE	12
§ 33 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung.....	12
§ 34 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung ...	12
§ 35 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften.....	13
§ 36 Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme	13
IV. FÖRDERUNG DER FRAKTIONSARBEIT	13
§ 37 Auslagenersatz.....	13
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
§ 38 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung.....	14
§ 39 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung.....	14
§ 40 Bekanntgabe, Inkrafttreten	14

Aufgrund des § 32 Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit den §§ 26a, 36a, 60, 62 und 82 Hessische Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende, durch Beschluss vom 11. Dezember 2023 geänderte Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages (Mitglieder) sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie oder eine Vertretung der Fraktion das Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages oder dem Kreistagsbüro unter Angabe der Gründe an.

Fehlt ein Mitglied mehr als einmal ungerechtfertigt, kann die/der Vorsitzende es schriftlich ermahnen.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihm die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 18 HKO i. V. m. § 26a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neugewählten Kreistages - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar - dem vorsitzenden Mitglied zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten des Kreistages genommen.
- (2) Kreistagsmitglieder haben, unabhängig von Art und Umfang, die Übernahme kreislicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für den Kreis der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 50 Abs. 2 HKO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen den Kreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertretung handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Kreistagsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 18 HKO i.V.m. § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Jedes Mitglied muss eine datenschutzrechtliche Erklärung zum Umgang mit Daten und Unterlagen unterschreiben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt das vorsitzende Mitglied der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 28 Abs. 2 HKO i.V.m. § 24 a HGO zu erwirken.

§ 6 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Parteien oder Wählergruppen sowie einzelne Abgeordnete können Fraktionen bilden. Für die Bildung einer Fraktion sind mindestens drei Mitglieder erforderlich.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder des Kreistages als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Kreistagspräsidium

- (1) Zur Unterstützung des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages und zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere des Arbeitsplanes des Kreistages und des organisatorischen und zeitlichen Ablaufs der Kreistagssitzungen, wird ein Kreistagspräsidium gebildet.
- (2) Dem Kreistagspräsidium gehören das vorsitzende Kreistagsmitglied und seine Stellvertretungen an. Fraktionen, die kein stellvertretendes vorsitzendes Kreistagsmitglied stellen, können eine Vertretung mit beratender Stimme in das Kreistagspräsidium entsenden. Über die Verhandlungen des Kreistagspräsidiums wird eine Ergebnis-Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift fertigt die Schriftführung des Kreistages. Sie wird den Mitgliedern des Kreistagspräsidiums und den Fraktionen, die ein beratendes Mitglied entsenden, im Sitzungsdienst zur Verfügung gestellt.

- (3) Den Vorsitz im Kreistagspräsidium führt das vorsitzende Mitglied des Kreistages oder eine Stellvertretung. Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder vertreten lassen, soweit sie nicht das vorsitzende Mitglied im Falle der Verhinderung vertreten.
- (4) Das vorsitzende Mitglied beruft das Kreistagspräsidium ein. Auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates/der Landrätin in Vertretung des Kreisausschusses ist das Kreistagspräsidium einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied kann das Kreistagspräsidium auch während einer Sitzung des Kreistages einberufen. Zu diesem Zweck wird die Sitzung unterbrochen.
- (5) Die Landrätin/der Landrat und der oder die hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete nehmen an den Sitzungen des Kreistagspräsidiums mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Das Kreistagspräsidium tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (7) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Kreistagspräsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied des Kreistages und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DES KREISTAGES

§ 8 Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Kreistages so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem es sich hierüber mit dem Kreisausschuss in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder oder der Landrat/die Landrätin unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; die Kreistagsmitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Einberufen wird mit postalischer oder elektronischer Ladung an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages anzugeben. Arbeitsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind beizufügen bzw. in den elektronischen Sitzungsdienst einzustellen oder vor der Sitzung nachzureichen.
- (3) Für die elektronische Ladung muss dem vorsitzenden Kreistagsmitglied eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail Adresse vorliegen. In diesem Fall wird die Einladung per E-Mail zugesandt. Alle weiteren Sitzungsunterlagen werden zeitgleich im Gremieninformationssystem (Sitzungsdienst) auf der Internetpräsenz des Odenwaldkreises veröffentlicht. Mit Übersendung der elektronischen Ladung gilt diese als zugegangen, die Fristen in Abs. 5 sind zu beachten. Die Schaffung und Aufrechterhaltung der notwendigen technischen Voraussetzungen zur Entgegennahme elektronisch versandter Unterlagen obliegt dem jeweiligen Mitglied des Kreistages bzw. Kreisausschusses.
- (4) Ist durch eine technische Störung oder organisatorische Umstände der elektronische Versand nicht oder nicht fristgemäß möglich, so erfolgt die Übersendung fristwährend in Papierform. Nach Behebung der technischen Störung kann der elektronische Versand nachgeholt werden.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist bis auf drei Tage abkürzen. Auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung gliedert sich in drei Teile:
 1. Teil I – Mitteilungen und Anfragen
 2. Teil II – ohne Aussprache (Hier werden unstrittige Vorlagen und Anträge behandelt.)
 3. Teil III – mit Aussprache (Hier werden Vorlagen und Anträge behandelt, bei denen es wahrscheinlich zu Redebeiträgen kommt.)
- (2) Der Kreistag kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Punkte zwischen Teil II und Teil III oder umgekehrt zu verschieben
 3. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 4. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (3) Der Kreistag kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied stellt nach der Eröffnung der Sitzung fest, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. Ist es verhindert, bestimmt es im Einzelfall seine Stellvertretungen selbst.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angezeigt ist.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- 3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Aufnahme der Sitzung und Sitzungszeiten

- (1) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
- (2) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet grundsätzlich zulässig und bedürfen im Einzelfall der einstimmigen Genehmigung durch den Kreistag oder den jeweiligen Ausschuss. Die Film- und Tonaufnahmen sind dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertretung hat auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.
- (3) Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.

§ 15 Sitzordnung

Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied nach Anhörung des Kreistagspräsidiums die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 16 Teilnahme des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Landrätin/der Landrat spricht für den Kreisausschuss. Die Landrätin/der Landrat kann eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten und im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Kreisausschusses für diesen spricht.

§ 17 Anträge

- (1) Jedes Kreistagsmitglied, jede Fraktion und der Kreisausschuss können Anträge bzw. Vorlagen in den Kreistag einbringen.

- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung der Kreistag zuständig ist.
- (3) Anträge müssen begründet sein und eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Die Begründung soll in dem Antrag enthalten sein. Sofern die Entscheidung Ausgaben verursachen würde, sollen sie einen Vorschlag zur Kostendeckung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes in einfacher Ausfertigung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 32 HKO i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Wochen liegen. Das vorsitzende Mitglied leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Kreisausschuss sowie den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.
- (5) Das vorsitzende Mitglied nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages. Die Anträge werden in der vor der Kreistagssitzung stattfindenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses besprochen. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag sodann, wie mit dem Antrag weiter verfahren werden soll.

Soweit im Kreistag keine endgültige Beschlussfassung erfolgt, werden sie an die zuständigen Fachausschüsse oder den Kreisausschuss überwiesen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann vorschlagen, in welchen Ausschuss der Antrag überwiesen werden soll.
- (6) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied schriftlich vorzulegen.

§ 18 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat der Kreistag einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind und daher die Notwendigkeit einer nochmaligen Befassung des Kreistages mit der Angelegenheit vor Ablauf der Jahresfrist besteht. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt es ab, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

§ 19 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. §17, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert. Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Absätze 1-3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu Ihrer Behandlung zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25.

§ 20 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder oder Fraktionen müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 1. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit (§ 11 Abs. 1)
 2. auf Verweisung an einen Ausschuss des Kreistages oder an den Kreisausschuss (§ 17 Abs. 5),
 3. auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung (§ 29 Abs. 2),
 4. auf Schluss der Redeliste oder der Debatte (§ 24),
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 22 Beratung

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Danach schließt sich die Debatte an.
- (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es die Sitzungsleitung einer Stellvertretung.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 1. Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln,
 3. persönliche Erwiderungen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Der Kreistag entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitgliedes beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten. Für grundsätzliche Erklärungen zu einzelnen Verhandlungsgegenständen kann jede Fraktion einmalig bis zu 20 Minuten Redezeit beanspruchen. Dem vorsitzenden Mitglied ist zuvor das Mitglied zu benennen, das diese Erklärung abgibt.
- (2) Das Kreistagspräsidium kann die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände.

§ 24 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hätte nur einen Antrag begründet oder für einen Ausschuss berichtet.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 2 und 3.

§ 25 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 37 a Abs. 3 HKO i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, entscheidet das vorsitzende Mitglied über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung. Der Kreistag entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (5) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 26 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 32 HKO i. V. m. § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 33 Abs. 2 HKO i. V. m. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion Mitglieder als Wahlhilfe benennen lassen. Das vorsitzende Mitglied bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 27 Mitteilungen und Anfragen

- (1) Mitteilungen des vorsitzenden Mitgliedes und des Kreisausschusses nach § 29 Abs. 3 HKO werden in schriftlicher bzw. elektronischer Form vorgelegt. Die Mitteilungen können in der Sitzung schriftlich oder mündlich ergänzt werden. Zu jeder Mitteilung kann aus jeder Fraktion eine Nachfrage gestellt werden. Der Kreistag entscheidet, ob über eine Mitteilung oder Antwort zu einer Nachfrage eine Erörterung stattfindet. § 21 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Anfragen aus aktuellem Anlass sind dem vorsitzenden Mitglied zu Beginn der Kreistagssitzung schriftlich vorzulegen. Sie müssen kurz gefasst sein und dürfen nur eine konkrete Fragestellung enthalten.

Die Anfragen sollen unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ mündlich beantwortet werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Aus jeder Fraktion sind bis zu drei Zusatzfragen gestattet; dabei hat die Person, die die Anfrage gestellt hat, Vorrang. § 21 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Soweit dem Kreisausschuss eine kurzfristige mündliche Beantwortung nicht möglich ist, werden sie bis zur folgenden Sitzung des Kreistages beantwortet. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

- (3) Kreistagsmitglieder sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der gesamten Verwaltung des Landkreises und der Geschäftsführung des Kreisausschusses schriftliche Anfragen i. S. v. § 29 Abs. 2 HKO an den Kreisausschuss stellen. Dabei sind informatorische Anfragen jedoch nur zulässig, sofern sie dem Zwecke der Überwachung gem. § 29 Abs. 2 HKO dienen. Von diesem Anfragerecht nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Anfragen sind schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied des Kreisausschusses einzureichen. Eine Anfrage gilt auch als schriftlich gestellt, wenn diese per E-Mail eingegangen ist. Die oder der Vorsitzende leitet die Anfrage innerhalb von einer Woche an den Kreisausschuss zur Beantwortung weiter. Der Kreisausschuss soll die Anfrage innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich oder per E-Mail gegenüber der fragestellenden Person beantworten. Anfrage und Antwort sind gleichzeitig den Fraktionsvorsitzenden, den Vorsitzenden von Kreistagsgruppen, einzelnen fraktions- und gruppenlosen Kreistagsmitgliedern sowie den Kreisbeigeordneten zur Kenntnis zu geben.
- (4) Unabhängig von Abs. 1 – 3 sind die Kreistagsmitglieder berechtigt, im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung Fragen zu stellen.
- (5) Anfragen an das vorsitzende Mitglied des Kreistages, die vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse, den Kreisausschuss sowie an die Antragstellerin oder den Antragsteller sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

§ 28 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 29 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann es sich kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von dem vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörenden kann das vorsitzende Mitglied nach Abmahnung diese Plätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 30 Sachruf und Wortentzug

- (1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 31 Verhalten der Mitglieder des Kreistages, Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Das Kreistagspräsidium kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.
- (4) Das Verhalten der Mitglieder soll der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen entsprechen. Als gewählte Vertretungen der Kreisbevölkerung sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für das Wohlergehen des Kreises bewusst sein. Ehrverletzende Äußerungen gegen den Kreistag bzw. einzelne Mitglieder, Gruppen oder Fraktionen auch außerhalb von Sitzungen – insbesondere innerhalb der sogenannten sozialen Netzwerken – sind zu unterlassen.

§ 32 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.

- (3) Die Niederschrift soll innerhalb eines Monats im Sitzungsdienst für die Mitglieder abrufbar sein. Den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses werden spätestens mit dem nächsten regulären Versand Abschriften zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zuvor zwischen dem vorsitzenden Mitglied und dem Mitglied des Kreistages bzw. Kreisausschusses vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Kreistages sowie des Kreisausschusses können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Niederschrift erheben. Die Niederschrift gilt drei Tage nach der elektronischen oder postalischen Versendung als zugegangen. Einwendungen müssen schriftlich beim vorsitzenden Mitglied erhoben werden. Eine Einreichung per E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung. Ergehen keine Einwendungen gegen die Niederschrift oder ergehen sie nicht fristgerecht, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (5) Über jede Sitzung des Kreistages wird eine Tonaufzeichnung gefertigt. Sie wird im Kreistagsbüro aufbewahrt und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses in der Geschäftsstelle des Kreistages bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Der Antrag ist an das vorsitzende Mitglied des Kreistages zu richten. Nach der Genehmigung der Niederschrift wird die Tonaufzeichnung gelöscht.
- (6) Zur Information der Bevölkerung wird die genehmigte Niederschrift im Gremieninformationssystem (Sitzungsdienst) auf der Internetpräsenz des Odenwaldkreises veröffentlicht, soweit sie sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 33 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Gemäß § 17 dieser Geschäftsordnung berät der Haupt- und Finanzausschuss alle Anträge der Kreistagsfraktionen vor deren Einbringung in den Kreistag und gibt dem Kreistag sodann eine Empfehlung über deren weitere Behandlung.
- (2) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand dem Kreistag schriftlich vorgelegt wird. Die vorsitzenden Mitglieder oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag ggf. ergänzend mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (3) Der Kreistag kann einen Ausschuss als federführend bestimmen, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist.
- (4) Der Kreistag kann, soweit er nicht ausschließlich zuständig ist, Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Die Übertragung kann der Kreistag jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 34 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

- (1) Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen vorsitzenden Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages gibt diesem die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (6) Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 35 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 11 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 36 Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertretungen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Mitglieder des Kreistages können auch an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörende teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 38 Abs. 2 HKO.

IV. FÖRDERUNG DER FRAKTIONSARBEIT

§ 37 Auslagenersatz

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben monatlich im Voraus einen Auslagenersatz. Dieser berechnet sich nach einem Sockelbetrag von 330,-- € je Fraktion und der Zahl der zur Fraktion gehörigen Mitglieder des Kreistages in folgender Staffelung

jeweils 165,-- € für das 1. bis 5. Fraktionsmitglied,
jeweils 138,-- € für das 6. bis 10. Fraktionsmitglied und
jeweils 55,-- € für jedes weitere Fraktionsmitglied.
- (2) Die Beträge nach Absatz 1 werden jährlich vor der Aufstellung des Haushaltsplanes in Höhe des vom Kreistagspräsidium in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause zu beschließenden Prozentsatzes, der maximal dem aktuellen Verbraucherindex des Statistischen Bundesamtes entspricht, aufgerundet auf volle EURO-Beträge, angeglichen. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Kreistag, nachdem er das Kreistagspräsidium angehört hat.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 39 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Der Kreistag kann gemäß § 32 Satz 2 HKO i.V.m. § 60 Abs. 1, Satz 2 HGO für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,-- € beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen – insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben - kann der Kreistag anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Dies erfolgt durch Beschluss in der nächsten Sitzung. Die oder der Vorsitzende hat die zuwiderhandelnde Person schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 40 Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Die ausgefertigte Geschäftsordnung wird im elektronischen Sitzungsdienst veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses durch das Kreistagsbüro bekanntgegeben.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung nach dem Stand vom 07.12.2021 außer Kraft.

Erbach, 20.12.2023

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises

Der Kreistag
des Odenwaldkreises

Frank Matiaske
Landrat

Kreistagsvorsitzender
Rüdiger Holschuh